

## VEREINFACHTE PLAUSIBILISIERUNG DER KOSTEN FÜR KLEINPROJEKTE IN ALLEN VORHABENSARTEN

Mit der Änderung der Durchführungskontrollverordnung (EU) Nr. 809/2014 wurde mit Anfang 2018 eine vereinfachte Kostenplausibilisierung für Kleinprojekte ermöglicht.

Bei **Projekten bis zu 5.000 EUR anrechenbare Kosten** ist zum Zeitpunkt der Antragstellung demnach nur noch eine **begründete Kostenschätzung** vorzulegen.

Eine **begründete Kostenschätzung** bedeutet, dass die Kosten im *Formblatt F4 Kostenaufstellung* weiterhin so detailliert als möglich dargestellt werden und für die Bewilligende Stelle nachvollziehbar sind. Bestenfalls wird auch eine unverbindliche Preisauskunft beigelegt oder auf ein bereits abgerechnetes oder anderes vergleichbares Vorhaben verwiesen. Die entsprechenden Verweise sind im *Formblatt F4 Kostenaufstellung* in der dafür vorgesehenen Spalte anzuführen. Gegebenenfalls können auch zusätzliche Unterlagen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung beigelegt werden.

Bei diesen Kleinprojekten entfallen somit die üblichen Vorgaben zur Kostenplausibilisierung (u.a. die Vorlage von mehreren Vergleichsunterlagen).

Zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags sind die Kosten dann gemäß den üblichen Vorgaben abzurechnen (Vorlage von Belegen, Rechnungen etc.).

**ACHTUNG:** Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesen Förderprojekten die Obergrenze von **maximal 5.000 EUR** anrechenbare Kosten **keinesfalls überschritten** werden darf. Wird diese Obergrenze bei der Abrechnung überschritten, **entfällt die gesamte Förderung**.